

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht

Antrag vom 28. November 2011

Tinner-Wartau

Art. 2 Abs. 1 Bst. a: eine Trägerschaftsgemeinde, deren Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde nach Art. 136 Bst. a und Art. 126 des Gemeinde-
gesetzes vom 21. April 2009 für weitere Gemeinden handelt;

Begründung:

Die Abwicklung der KES-Behörde/-Organisation über einen Verein soll auch möglich sein (Bestandesgarantie z.B. der Sozialen Dienste Werdenberg). Das Gemeindegesetz sieht die Übertragung von Aufgaben an Private vor.